

**Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung
vom 28. Januar 2022**

**zum Widerruf der Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung über die
Anordnung der Aufstallung von Geflügel zum Schutz gegen die Geflügelpest in
der Verbandsgemeinde Puderbach des Kreises Neuwied vom 03.01.2022**

Im Hinblick auf die angeordneten Maßregelungen zum Schutz vor den von dem hochpathogenen aviären Influenzavirus (Geflügelpest) ausgehenden Gefahren wird Folgendes verfügt:

1. Gemäß § 49 Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz wird hiermit die tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung vom 03.01.2022 widerrufen.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft (§ 1 Absatz 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (GVBl. 1976, 308) in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG).

Begründung:

Die angeordneten Maßnahmen werden aufgehoben. Im Aufstellungsgebiet ist kein neuer Ausbruch der hochpathogenen Geflügelpest bei gehaltenen Vögeln aufgetreten. Virusnachweise bei Wildvögeln sind amtlich nicht zur Kenntnis gelangt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Neuwied einzulegen.

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Neuwied, Abteilung 8/11, Ringstr. 70, 56564 Neuwied, oder durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz an: kv-neuwied@poststelle.rlp.de erhoben werden. ¹(siehe Fußnote)

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter www.kreis-neuwied.de – Impressum – Email formgebunden – Hinweise und Regeln – aufgeführt sind.

¹ -Vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABL EU Nr. L 257 Seite 73)

Kreisverwaltung des Kreises Neuwied, 28. Januar 2022

gez. Achim Hallerbach
Landrat

Hinweise:

Gleichwohl ergeht der dringende Appell an die Geflügelhalter, auf freiwilliger Basis Biosicherheitsmaßnahmen zu beachten und wenn möglich auch die Aufstallung vorerst beizubehalten. Aufgrund des aktuellen Seuchengeschehens kann es jederzeit wieder zu Maßnahmen wie z.B. der Aufstallungspflicht kommen.

Anzeigespflicht für Geflügelhaltungen:

Wer Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel halten will, **hat** dies gem. § 26 Abs.1 Viehverkehrsverordnung der Kreisverwaltung Neuwied (z.B. per Email an veterinaerverwaltung@kreis-neuwied.de) unter Angabe der Art und Anzahl der Tiere im Bestand, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes anzuzeigen.